

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Oberaula

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberaula hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 2011 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Oberaula.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 **Billigkeitsregelung**

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 **Gebührentatbestände**

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
100	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
101	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10 bis 600
102	wie Nr. 101, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
103	Zuschlag zu Nr.101für das Versenden von Akten,auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12
104	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4
105	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 101 bis 105 nicht anzuwenden.		
106	Beglaubigung von Unterschriften	6
107	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3
108	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6 0,60
109	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,50

110	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	10 7,50 5 6
111	Telefax bis DIN A 4 (je Seite)	0,25
112	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00
113	Genehmigung, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	2,50 bis 250
114	Benutzung eines Pkw soweit nicht pauschal mit Gebühr abgegolten, je km	0,40
115	Liegenschaftswesen Anerkennungsgebühren für Pacht-, Nutzungs- u. a. -verträge, wenn kein Zins gezahlt wird	2,50 bis 10,00
116	Gestattungsverträge	2,50 bis 75,00
117	Beglaubigte Ablichtung aus dem Standesamtsarchiv	10
118	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen je Bescheinigung	10,00
119	Lebensbescheinigung, Bescheinigung landw. Tätigkeit	3,00
120	Ersatzhundesteuermarke	2,00
121	Forstwesen Losholzgebühren je Festmeter	2,50
122	Zweitausfertigung (Fotokopie oder Abschrift) eines Steuerbescheides, je Ausfertigung	3,00
123	Bei Erstellung von EDV – Auswertungen wird die Gebühr nach Sach- und Zeitaufwand berechnet.	in voller Höhe
124	Beträge, die andere Behörden, öffentliche Einrichtungen oder einzelne Beschäftigten durch ihr Mitwirkung entstanden sind und die sie - zur Erstattung angefordert haben oder - zur Einziehung mitgeteilt haben, weil diesen Stellen oder Personen selbst infolge verbürgter Gegenseitigkeit oder zur Verwaltungsvereinfachung keine Beträge ausbezahlen sind	in voller Höhe
125	Reisekostenvergütungen nach dem Hessischen Reisekostengesetz Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.	in voller Höhe
126	Kosten die Verfahrensbeteiligte für die Reisen zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind	in voller Höhe

127	Kosten die durch die Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind	in voller Höhe
128	Kosten der Verwaltung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe
129	Kosten der Verwahrung von Sachen	in voller Höhe
130	Kosten der Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe
131	Kosten der Benutzung fremden Gegenstände	in voller Höhe
132	Kosten öffentlicher Bekanntmachung	in voller Höhe
133	Bei Selbstverwaltungsangelegenheiten sind gebührenfrei die erstmalige Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten: • Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, • Zahlung von Ruhe-, Witwer/n und Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen. • Gnaden- und Sozialhilfesachen • Angelegenheiten der Schwerbehinderten, • Beratungs- und Prozesskostenhilfen	
134	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500
135	Wie Nr. 134, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250
136	Wie Nr. 134 wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	2,50 1.250
	Bauwesen:	
200	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500
201	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Bau -/ Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500
202	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1.000
203	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (Die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 1.000

204	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10 20
205	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrecht für Bausparkassen	10
206	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	 1 50 2.500 0,50 25 1.250
207	Für die von einer Bauherrschaft beantragten oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40
208	Schriftliche Auskünfte über den Erschließungszustand	10
209	Schriftliche Auskünfte über den Wert eines Grundstücks	10
210	Abschluss von Erschließungsverträgen in schwierigen Fällen	10 bis 50
211	Erteilung von Auskünften aus der Bauakte	5
212	Schriftliche Auskünfte mit Zeichnungen für die Be- und Entwässerung von Grundstücken wenn wegen der Größe der Objekte eine Zeichnung auf einem besonderen Blatt notwendig wird	5 10
213	Bescheinigung über Anliegerleistungen	10
214	Abnahme eines Wasseranschlusses und Erteilung der Abnahmebescheinigung	15
215	Ausdruck aus dem Liegenschaftskataster (Kartenauszug) unter Verwendung von INGRADA	1,50
216	Ausdruck aus dem Liegenschaftskataster (Kartenauszug mit Maßen oder Beschriftung) unter Verwendung von INGRADA	2,50
217	Eigentüternachweis aus dem Amtlichen Liegenschaftsbuch unter Verwendung von INGRADA	1,50
218	Jede weitere Kopie von Eigentüternachweisen oder Kartenauszug nach Nr. 215,216,217	0,50
	<u>Bestattungswesen:</u>	
300	Ersatzbescheinigung von Graberwerbs/ Verleihungsurkunde	2,50
301	Bearbeitung eines Grabrückgabeantrags	10

302	Erstmalige Ausstellung und Erlaubniskarte zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten einschließlich Befahren der Wege auf dem Friedhof (für 3 Jahre)	25
303	Verlängerung derselben für 3 Jahre	10
304	Genehmigung zur Bestattung von Verstorbenen, die nicht dem in § 3 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Oberaula genannten Personenkreis angehören	10
	<u>Ordnungswesen:</u>	
400	Genehmigung zur einmaligen Aufstellung eines Gerüsts im öffentlichen Verkehrsraum, je angefangene Woche	5
401	Genehmigung zum Lagern von Baumaterialien auf öffentlichen Verkehrsflächen und zum Stellen von Bauzäunen im öffentlichen Verkehrsraum, je angefangene Woche	15
402	Aufstellung von Wohnwagen, je angefangene Woche	15
403	Aufstellung von Verkaufsständen anlässlich eines Marktes oder ähnliches	15
404	Zustimmung zu Maßnahmen der Bauunternehmer an Baustellen (z.B. Straßensperrung) bis zu einer Woche bis zu zwei Wochen darüber	15 20 30
405	Wird der Bürgersteig in seiner ganzen Breite oder in Verbindung mit einem Teil der Fahrbahn in Anspruch genommen und auf die Anlegung eines Notbürgersteiges verzichtet, so erhöhen sich die Gebühren um 50 %	+ 50 %
406	Genehmigung zur Anbringung von Firmenschildern, Leuchtttransparenten u.ä. auf oder über gemeindlichem Boden	15
407	Aufstellung von Plakaten im Gemeindegebiet, je Veranstaltung	10
408	Verleihen von Verkehrsschildern, je Tag und Schild	0,30
409	Verleihen einer Warnbarke ohne Beleuchtung, pro Tag und Barke Verleihen einer Warnbarke mit Beleuchtung, pro Tag und Barke	0,30 0,50
410	Verleihen einer Absperrschranke ohne Beleuchtung, pro Tag und Schranke Verleihen einer Absperrschranke mit Beleuchtung, pro Tag und Schranke	0,50 1,50
	<u>Im Gemeindegebiet ansässige Vereine und Verbände erhalten zu den Tatbeständen 407 bis 410 Gebührenbefreiung</u>	

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde

für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Hier sind die Gebühren zu
erheben, die im Allgemeinen
Verwaltungskostenverzeichnis
zur Allgemeinen Verwaltungs-
kostenordnung des Landes
Hessen festgelegt sind.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Der Gemeindevorstand

Oberaula, 14.06.2011
(Ort/Datum)

.....
(Bürgermeister)

(Siegel)